

69. Wird der Hypothekengläubiger, wenn das eingetragene Darlehn nicht gegeben und deshalb die Hypothek vom Eigentümer erworben ist, dadurch an der Bewilligung der Löschung oder an der Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs verhindert, daß die Hypothek zu gunsten eines Dritten gepfändet und diesem überwiesen ist?

B.G.B. §§ 875, 1183.

G.P.O. § 27.

G.P.O. § 99 Abs. 3.

V. Civilsenat. Beschl. v. 8. Oktober 1902 i. S. G. (Kl.) w. H. (Bekl.).
Beschw.-Rep. V. 201/02.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Grundbuche von E. war auf den Grundstücken des Klägers für den Beklagten aus der Schulburtunde vom 31. August 1901 eine Darlehnshypothek von 8000 *M* nebst Zinsen eingetragen. Auf das Darlehn wurden 3000 *M* nicht gezahlt und sollten auch nicht gezahlt werden. Da Beklagter der Aufforderung des Klägers, bezüglich der 3000 *M* Löschungsbewilligung zu erteilen, nicht nachkam, beantragte Kläger den Beklagten hierzu zu verurteilen. Beklagter glaubte nämlich die Löschung nicht bewilligen zu dürfen, ohne sich dem Kreditverein in L. regreßpflichtig zu machen, für welchen in Höhe einer ihm gegen

den jetzigen Kläger zustehenden vollstreckbaren Forderung von 2300 *M* nebst Zinsen und Kosten durch amtsgerichtlichen Beschluß vom 17. Februar 1902 unter anderen: „die dem Schuldner gegen den Wirt und Bäckermeister Friedrich S. in E. (Beklagten) zustehenden Hypotheken- und Zinsforderungen“ gepfändet und welchem sie zugleich zur Einziehung überwiesen worden waren. Als im Laufe des Prozesses die Pfändung aufgehoben wurde, trat Beklagter auf Verlangen des Klägers die 3000 *M* an einen Dritten ab. In der mündlichen Verhandlung erklärte Kläger, daß die Klage in der Hauptsache erledigt sei, und beantragte, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Letzterer bat um Verurteilung des Klägers in die Kosten. Dem Kläger wurden die Kosten durch Urteil auferlegt, weil Beklagter Anlaß zur Klage nicht gegeben habe. Auf die sofortige Beschwerde der Klägers wurden die Kosten dem Beklagten auferlegt. Hiergegen war die weitere Beschwerde des Beklagten gerichtet mit dem Antrage, den Beschluß des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Beschwerde des Klägers zurückzuweisen. Die weitere Beschwerde ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Beschwerdebgericht hat ausgeführt, der Beklagte habe insofern Anlaß zur Klage gegeben, als durch den Pfändungsbeschluß seine Verpflichtung, der Berichtigung des Grundbuchs, sei es durch Ausstellung eines öffentlichen Anerkenntnisses, daß die Schuld in Höhe der 3000 *M* nicht bestehe, sei es durch Erteilung einer Löschungsbewilligung oder durch Cession an einen Dritten zuzustimmen, nicht berührt, ihre Erfüllung also nicht verhindert worden sei. Es begründet dies in der Richtung, daß der Anspruch des Klägers an den Beklagten, wie er bestanden habe, nicht gepfändet worden sei, und daß der Anspruch des Klägers an den Beklagten, wie er gepfändet worden sei, nicht bestanden habe. Gepfändet sei nämlich eine Hypothekenforderung des Klägers an den Beklagten, Beklagter sei aber nicht Hypothekenschuldner des Klägers, sondern dieser sei Hypothekenschuldner des Beklagten gewesen. Die Hypothek sei allerdings in Höhe von 3000 *M* nicht zur Entstehung gelangt, daher Eigentümerhypothek geworden; dadurch sei Beklagter aber nicht Schuldner des Klägers geworden, sondern Kläger habe nur einen Berichtigungsanspruch gegen den Beklagten gemäß § 894 B.G.B. erworben. Der Gegenstand der

Pfändung sei also nicht richtig bezeichnet. Er entbehre auch der erforderlichen Bestimmtheit, da weder der Betrag der gepfändeten Hypothekenforderung, noch angegeben sei, wann sie entstanden und wo sie eingetragen sei. Der Beklagte habe die Pfändung nicht auf einen Anspruch anderer Art erstrecken müssen, als in dem Pfändungsbeschlusse zum Ausdruck gebracht sei. Wenn schon dieser Grund ausreicht, um den Beschluß des Beschwerdegerichts zu tragen, so kommt noch hinzu, daß der Beklagte auch dann, wenn der Pfändungsbeschluß der wirklichen Sachlage entsprochen hätte, dadurch nicht verhindert worden wäre, die Löschung der Hypothek in dem Betrage von 3000 *M* zu bewilligen. Hätte der Beklagte diese Bewilligung erteilt oder der Berichtigung des Grundbuchs in anderer Weise zugestimmt, so würde dadurch für die Pfändung der Eigentümerhypothek des Klägers gerade die notwendige Grundlage geschaffen sein. Es würde damit keineswegs die Hypothek aufgehoben oder darüber in anderer Weise zum Nachtheile des Pfändungsgläubigers verfügt worden sein. Zur Aufhebung der Hypothek war die Zustimmung des Eigentümers erforderlich, und nur der Eigentümer konnte über die ihm angefallene Hypothek verfügen. Eigentümer war aber der Kläger. Gegen diesen hatte sich also das Verbot zu richten, sich jeder Verfügung über die Hypothekenforderung, insbesondere ihrer Aufhebung durch Bewirkung ihrer Löschung und ihrer Abtretung an einen Dritten zu enthalten. Dadurch, daß tatsächlich dem Beklagten als dem Drittschuldner untersagt ist, an den Kläger zu zahlen, ist also nichts geschehen, was den Beklagten zur Abweisung des Anspruchs des Klägers auf Erteilung der Löschungsbevolligung berechtigen konnte. Der Beklagte hat demnach durch seine Weigerung Veranlassung zur Klage gegeben, und es fallen ihm, nicht dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits zur Last, weil er hätte klagegemäß verurteilt werden müssen, wenn der Rechtsstreit durch Urteil entschieden wäre (§§ 91. 93 C.P.D.).“